

### 1. GRUNDSÄTZLICHES / ALLGEMEINES

- 1.1 Sämtliche Schulklokale, Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule und schuleigenen Veranstaltungen. Für regelmässige Anlässe während den Ferien werden die Schulräumlichkeiten nicht vermietet. Sie können durch Vereine mit Bewilligung der Schulpflege ausserhalb des Unterrichts benützt werden. Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen sowie dringende Reinigungs- oder Reparaturarbeiten müssen berücksichtigt werden.
- 1.2 Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind schriftlich einzureichen. Es entscheidet darüber die Schulpflege. In dringenden Fällen kann der Präsident oder der Beauftragte der Schulpflege die Bewilligung erteilen.
- 1.3 Die Räume und Anlagen werden nach Möglichkeit Dritten zur Benützung freigegeben. Für das Anrecht dazu entscheiden folgende Kriterien:
  1. Jugendorganisationen mit vorwiegend in Flurlingen schulpflichtigen Primarschülern. Oberstufenschüler aus Flurlingen werden denselben gleichgestellt.
  2. Ortsansässige Vereine nach Massgabe der prozentualen Anzahl der in Flurlingen wohnhaften Teilnehmer.
  3. Auswärtige Vereine und Organisationen.
  4. Gruppen mit weniger als durchschnittlich 10 Teilnehmern pro Anlass.
- 1.4 Den Anordnungen der Schulpflege und des Hausdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsverordnung behält sich die Schulpflege vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale bzw. Anlagen vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
- 1.5 Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter betreten.

### 2. BENÜTZUNGSRICHTLINIEN

- 2.1 Die Benützungsgebühren werden in einer separaten Gebührenordnung geregelt.
- 2.2 Die Schulpflege behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Kurszwecke usw. zur Benützung bereits vergebener Räume oder Plätze zu erteilen. Ist die Benützung der zugeteilten Räume oder Plätze wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reinigungen oder Reparaturen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benützer nach Möglichkeit durch den Hausdienst rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benützer den Hausdienst frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.
- 2.3 Für die Benützung von Schulzimmern und Turnanlagen stellt die Schulpflege einen verbindlichen Plan auf. Der Belegungsplan ist von den Benützern genau einzuhalten. Ein Abtausch untereinander ist ohne Einverständnis der Schulpflege nicht gestattet.
- 2.4 Dem verantwortlichen Vertreter eines Vereines wird gegen Quittung und ein Depot von Fr. 50.00 ein Schlüssel abgegeben. Dieser Vertreter übernimmt die daraus folgende Verantwortung. Der Gebrauch von Nachschlüsseln ist untersagt. Die Lehrpersonen haben eigene Schlüssel.
- 2.5 Das Befahren des Schulhausplatzes ist strengstens verboten. Motorisierte Benützer haben ihre Fahrzeuge auf den eingezeichneten Parkplätzen eingangs Schulhausplatz von der Alten Strasse her, oder auf anderen öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

### 3. ORDNUNG

- 3.1 In allen Räumlichkeiten ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Das Rauchen in den Schulhäusern und in der Turnhalle inkl. Garderoben ist untersagt. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.
- 3.2 Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Schulpflege gestattet.
- 3.3 Alle Bodenbeläge sind sehr empfindlich gegen Schuhe mit sog. „Bleistiftabsätzen“. Der Zutritt mit solchen ist verboten.
- 3.4 Das Regulieren der Heizung oder anderen einstellbaren Installationen ist ausschliesslich Sache des Hausdienstes.

### 4. ÖFFNUNGSZEITEN

- 4.1 Das Öffnen und Schliessen der Schul-Lokalitäten und ihrer Nebenräume ist Sache der Benutzer.
- 4.2 Die Gebäude und Räumlichkeiten bleiben während folgenden Zeiten geschlossen:
  - Während den Schulferien
  - An Vorabenden vor Sonn- und allg. Feiertagen.

Auf Zusehen hin kann die Primarschulpflege den Vereinen und Organisationen die Benützung der Anlagen während der Abwesenheit des Hauswarts gestatten, sofern der betreffende Verein während dieser Zeit die Reinigungs- und Kontrollfunktionen selbst übernimmt und der Schulpflege den hierfür Verantwortlichen namentlich bekannt gibt.

- 4.3 Benutzer dürfen die zugeteilten Räume und Plätze nur während der vereinbarten Zeit und frühestens 10 Minuten vor Beginn der Übung betreten. Spätestens um 22.00 Uhr sind alle Schulanlagen zu verlassen.

### 5. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN / VERANTWORTLICHKEIT

- 5.1 Grundsätzlich gilt, dass wer Schaden verursacht, diesen auch auf seine Kosten wieder behebt oder beheben lässt.
- 5.2 Die Gebäude, Räume, Aussensportanlagen und Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln. Sachbeschädigungen sind dem Hausdienst unverzüglich zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch den Hausdienst erteilt werden. In Schadenfällen haftet die verursachende Körperschaft kollektiv.
- 5.3 Die Primarschulpflege lehnt jede Haftung für den Verlust und die Beschädigung von Gegenständen (Vereins- und Privateigentum) und Diebstahl von solchen ab.
- 5.4 Die benützenden Vereine und Gruppen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Mitglieder durch geeignete Versicherungen gegen Unfall geschützt sind. Die Primarschulpflege lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.
- 5.5 Die Primarschulpflege haftet nicht für Schäden, die durch Benutzer auf umliegenden Grundstücken verursacht werden.

### 6. ZUSÄTZLICHE SPEZIELLE VORSCHRIFTEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER TURNHALLE UND DER AUSSENTURNANLAGEN

#### TURNHALLE

- 6.1 Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Insbesondere sind Turnschuhe mit schwarzer, roter oder blauer Sohle, sämtliche Stollen- und Nagelschuhe, sowie Strassenschuhe verboten.
- 6.2 Es ist verboten, in den Gängen, Garderoben etc. mit Bällen zu spielen.
- 6.3 Das Turnmaterial der Schule darf von den Vereinen nur in der Turnhalle benützt werden. Jeder Leiter ist verantwortlich, dass nach der Benützung das Material am richtigen Ort versorgt wird. Fehlende Gegenstände werden auf Kosten des fehlbaren Vereins ersetzt.
- 6.4 Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zurückzubringen. Sprungmatten, mit Ausnahme der speziellen Aussen-Hochsprungmatte dürfen nicht ins Freie genommen werden. Geräte müssen beim Transport getragen werden. Im Freien benützte Gerätschaften sind vor dem Versorgen zu reinigen. Schmutzige Bälle gehören nicht in die Halle. Magnesia ist in besonderen Behältern aufzubewahren. Bei deren Verwendung darf der Boden nicht verunreinigt werden.

### AUSSENANLAGEN

- 6.5 Der Hartplatz und die Laufbahn dürfen nur in Turnschuhen oder barfuss begangen werden.
- 6.6 Die Spielwiese darf nur in Turnschuhen, barfuss oder mit geeigneten Sportschuhen betreten werden. Jegliche Schuhe, die den Rasen zerstören, sind untersagt.
- 6.7 Bei Wurfübungen sind die Abwurfstellen häufig zu wechseln, damit der Rasen geschont werden kann. Das Hammerwerfen ist auf dem ganzen Schulareal Verboten. Kugel- und Steinstossen sind nur an den dafür speziell vorgesehenen Stellen gestattet. Ballspiele, bei denen das Risiko besteht, dass der Ball über den Ballfang in die benachbarten Liegenschaften gelangen könnte, sind zu vermeiden. Die Hochsprungmatte ist nach Gebrauch wieder zu decken.
- 6.8 Bei Regenwetter oder bei aufgeweichtem Boden ist das Betreten des Rasens untersagt. Der Hausdienst ist berechtigt, die Spielwiese oder auch andere Aussenanlagen vorübergehend zu sperren, sofern ihm dies wegen der Beschaffenheit des Bodens erforderlich erscheint. Die zu diesem Zweck aufgestellten Betretungsverbotstafeln sind strikte zu beachten.
- 6.9 Der Durchgang durch die Halle ist bei der Benützung der Aussenanlagen verboten. Zur Reinigung von Füssen und Schuhen stehen beim Hartplatz Waschanlagen zur Verfügung.
- 6.10 Bei Übungen in den Sandgruben ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Sand auf den Hartplatzbelag hinausgetragen wird. Nach Benützung der Sandgrube ist der Sand wieder in die Grube zu kehren und mit einem Rechen auszuebnen.

## 7. BESONDERE ANLÄSSE

- 7.1 Für die Benützung der Schulräumlichkeiten und Anlagen für besondere Anlässe (z.B. Regional-, Kantonsportanlässe etc., wie auch gemeindeinterne Veranstaltungen) ist eine besondere Bewilligung der Schulpflege erforderlich. Die Gesuche hierfür sind schriftlich so frühzeitig als nur möglich, mindestens jedoch einen Monat vor dem Anlass, an die Schulpflege einzureichen. Die Veranstalter übergeben dem Hausdienst die Räumlichkeiten und Anlagen „besenrein“ bis spätestens am folgenden Montagabend. Der Hausdienst nimmt dieselben ab und meldet der Primarschulpflege allfällige Beschädigungen.
- 7.2 Ausserordentlicher Arbeitsaufwand des Hausdienstes wird diesem von den Veranstaltern direkt entschädigt.
- 7.3 Eine allfällige Benützungsgebühr kann von der Schulpflege festgesetzt werden. Diese ist an die Schulverwaltung zu bezahlen.

## 8. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Dieses Reglement wird den Vorständen aller Vereine und Organisationen, die die Bewilligung zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Anlagen haben, ausgehändigt. Es wird auf der Homepage veröffentlicht.
- 8.2 Die Vereinsorgane sind gegenüber der Schulpflege für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Die jeweiligen Übungsleiter sind vom Inhalt dieses Reglements in Kenntnis zu setzen.
- 8.3 Die Primarschulpflege ist berechtigt, Vereinen und Organisationen, die diesem Reglement zuwiderhandeln, die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen vorübergehend oder ganz zu entziehen.
- 8.4 Die vorliegende Verordnung tritt auf den 10. Juli 2023 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Vorschriften.

Von der Primarschulpflege genehmigt am 10. Juli 2023



Der Präsident: Michael Hochstrasser



Der Liegenschaftsverwalter: Bruno Sieber